



Satzung

Zuletzt geändert durch die JHV am 28.01.2023

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen FC Spiel und Sport von 1920 Sebexen e.V.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Fachverbände.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr (=Rechnungsjahr).

Die Farben des Vereins sind schwarz-weiß.

Der FC Spiel und Sport von 1920 Sebexen e.V. mit Sitz in Sebexen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein betreibt hierzu die Sparten:

Fußball

Schwimmen

Gymnastik und Turnen

Tischtennis

Blaskapelle

Wandern

Badminton und

Leichtathletik

in der umfassenden Form der allgemeinen Leibesübungen als Mittel zur körperlichen, geistigen und seelischen Gesunderhaltung. Er weckt den Gemeinsinn, pflegt das Heimatgefühl und Volksbewusstsein. Der Verein will seine Mitglieder, insbesondere die Jugend, zu aufrechten Menschen und Staatsbürgern im Geiste der Freiheit und der Menschenwürde erziehen.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 2 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Zweckfremde Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus jugendlichen und erwachsenen Mitgliedern. Als erwachsene Mitglieder gelten alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.



§ 6 Eintritt

Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Als aktives oder passives Mitglied kann eintreten, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Aufnahmefähig ist ebenfalls, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat, zur Aufnahme ist die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Darüber hinaus besteht im Rahmen der Familienmitgliedschaft die Möglichkeit, dass bereits Kinder ab dem 3. Lebensjahr in den Verein aufgenommen werden können.

Der Vorstand ist berechtigt, Eintrittsgesuche abzulehnen. Gegen die Ablehnung ist Berufung zulässig.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Eintrittserklärung.

§ 7 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist halbjährlich zu entrichten. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Mitgliedsbeitrag stunden oder erlassen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Zwei-Drittel-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder.

§ 10 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod
- d) durch Auflösung des Vereins

zu a)

Der freiwillige Austritt ist nur auf den Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich. Er muss unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich erklärt werden.

Restliche Forderungen können gerichtlich eingezogen werden, die hierbei entstehenden Kosten fallen dem Austretenden zur Last.

zu b)

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn:

- trotz Mahnung 6 Monate kein Beitrag entrichtet wurde
- wiederholt grob gegen die Vereinsatzung oder die Vereinsdisziplin verstoßen wurde
- das Mitglied sich unehrenhaft betragen hat.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Bekanntgabe des Ausschlusses mit schriftlicher Zustimmung von mindestens sechs Vereinsmitgliedern Berufung zulässig, der den Ausschluss zu seiner Wirksamkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu bestätigen hat.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.



§ 11 Verwaltung

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch

- a) den Vorstand
- b) den erweiterten Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

Zu Versammlungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden die Mitglieder schriftlich eingeladen. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Vereinkasten oder anderweitiger ortsüblicher Weise.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzenden
- d) Kassenführer
- e) Schriftführer
- f) Sportwart*in und Spartenleitern
- g) Presse - und Sozialwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre in geheimer Wahl gewählt. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu 3 weitere Mitglieder für die Vorstandsarbeit zu benennen.

Den gesamten Vorstand in einer Jahreshauptversammlung zu wählen, ist nicht gestattet. Bei der Wahl ist folgendermaßen zu verfahren:

- a) 1. Vorsitzender, Kassenführer sowie Presse - und Sozialwart in einer Jahreshauptversammlung
- b) 2. und 3. Vorsitzender und Schriftführer in der darauf folgenden Jahreshauptversammlung

In entsprechender Trennung ist auch bei der Wahl der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden zu verfahren.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann.

§ 13 Geschäftsführung, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen, den Haushaltsplan für jedes Jahr aufzustellen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der gegenüber er verantwortlich ist, durchzuführen.

Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, über Stundung und Erlass von Beiträgen und schlichtet auf Verlangen eines Beteiligten als Spruchausschuss Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14 Vertretungsbefugnis

Der 1. und 2. Vorsitzende bzw. die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden und der 2. Vorsitzende, wobei jeder von ihnen jeweils einzeln vertretungsberechtigt ist, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat einzeln die Stellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 BGB.

Sie berufen und leiten Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane, führen deren Beschlüsse durch und erstattet den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht.



§ 15 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins sowie das Anfertigen, die erforderliche Bekanntgabe und die Aufbewahrung der Niederschriften über die Sitzungen und die Versammlungen der Vereinsorgane. Die Niederschriften sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 16 Kassenführung

Der Kassenführer hat die Vereinskasse sowie die Mitgliederkartei zu führen und zu verwalten, die Vereinsbeiträge einzuziehen und die vom Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten. Alljährlich hat er der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Die Kasse ist mindestens jährlich einmal durch Beauftragte des Vorstandes (Kassenprüfer) zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, die Kasse unvermutet zu prüfen.

§ 17 Spartenleiter

Der Spielausschussvorsitzende und die Spartenleiter überwachen als technische Leiter den gesamten Sport - und Musikbetrieb des Vereins in ihrem Amtsbereich selbstständig. Sie haben alle technischen Angelegenheiten des Vereins dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Sie überwachen weiterhin die geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Sportgeräte, Musikinstrumente, Noten und Zubehör, Einrichtungsgegenstände und der Sportkleidung. Sie haben hierüber ein Verzeichnis zu führen, dass als Durchschrift beim Kassenführer zu hinterlegen ist.

§ 18 Presse - und Sozialwart

Der Presse - und Sozialwart soll auf der einen Seite die Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe der Berichterstattung in der örtlichen Presse verbessern, auf der anderen Seite soll er Vereinsmitglieder, die im Rahmen einer Betätigung für den Verein sich eine Sportverletzung zugezogen oder mit dem PKW einen Unfall erlitten haben, beraten, ob ggf. Regressansprüche an Versicherungen zu richten sind, die der Verein abgeschlossen hat.

§ 19 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand wird einmal im Kalendervierteljahr einberufen. Diesem gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes die Vertreter des Spielausschussvorsitzenden und der Spartenleiter, die Betreuer der Sparte Fußball und die Übungsleiter an.

§ 20 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils in den ersten Monaten, spätestens im 3. Monat des Kalenderjahres statt.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es der Vorstand oder die Spartenleitung beschließt, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt. Die Versammlung ist innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe im Sinne des § 11.



§ 21 Anträge zur Tagesordnung

Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen bekannt sein.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen stets bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), kann nur durch Unterstützung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beraten und beschlossen werden. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.

§ 22 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ihre Abhaltung den Mitgliedern ordnungsgemäß bekanntgegeben worden ist.

§ 23 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Genehmigung des Jahres - und Kassenberichtes
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassenführers und der Spartenleiter
- c) Vom Vorstand vorgeschlagene Haushaltspläne
- d) Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Abänderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins
- g) Sonstige Anträge des Vorstandes oder anderer einzelner Mitglieder

§ 24 Mehrheitserfordernisse

Die Mitgliederversammlung entscheidet vorbehaltlich der nachfolgend erwähnten Ausnahmefälle mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält oder durch den der Verein aufgelöst wird, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 25 Wahlen

Grundsätzlich wird durch Stimmzettel abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit eine Abstimmung durch Handaufheben beschließen.

Bei einer Wahl ist – bei einem Vorschlag von mehreren Kandidaten – grundsätzlich durch Stimmzettel abzustimmen, bei nur einem Wahlvorschlag ist Abstimmung durch Handaufheben möglich.

Erhält kein Vorgeschlagener die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter protokolliert und vom Versammlungsleiter oder Protokollführer unterschrieben.

§ 26 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins – nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten – an den Landessportbund Niedersachsen, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die entsprechenden Richtlinien des Finanzamtes sind zu beachten.



§ 27 Sonstige Bestimmungen

Beim Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes hat dieses die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort zurückzugeben.

§ 28 Haftungen

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen.

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargelddbeträge.

§ 29 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss eines ordentlichen Gerichts – und zwar auch soweit es sich um die Gültigkeit des Schiedsvertrages überhaupt handelt – nur durch ein Schiedsgericht entschieden.

Jeder Teil ernennt einen Schiedsrichter, die ihrerseits den Vorsitzenden wählen. Können sie sich nicht einigen, so wird der Vorsitzende vom 1. Vorsitzenden ernannt. Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1025 ff ZPO Anwendung.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der Nummer VR 180058 gerichtlich eingetragen.

Die letzte Änderung der Satzung erfolgte auf der Jahreshauptversammlung 2023 am 28.01.2023. Die Änderungen sind im vorliegenden Schriftstück bereits eingearbeitet.

(Armin Bock)
1. Vorsitzender

(Miriam Flick)
Schriftführerin